

25.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 088/10

1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Energieversorgung –

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	09.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	12.07.2010
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planung und Mobilität	Finanzielle Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	01.11.01 , Kreisentwicklung, Grundsatzfragen und Handlungsstrategien		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

Begründung der Vorlage

1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Verfahren der 1. Änderung

Die Landesregierung hat am 02. Februar 2010 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) neu zu fassen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2010 (Eingang 12.03.2010) hat das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.07.2010 an die Beteiligten übersandt. Ein Exemplar der Verfahrensunterlagen ist den Kreistagsmitgliedern mit Schreiben vom 19.03.2010 zur Verfügung gestellt worden.

Des Weiteren liegen die Verfahrensunterlagen für die Öffentlichkeit zu den üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 11. Juni 2010 im Kreishaus aus.

Durch die Änderung soll das bisherige Kapitel D. II Energieversorgung des LEP NRW (alt) vollständig aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage für die LEP-Änderung ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 in der zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Dabei sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form, von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten; d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Ziel der 1. Änderung

In der Begründung wird dargelegt, dass mit der 1. Änderung das Ziel verfolgt wird, eine nachhaltige, d.h. dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung zu erreichen durch:

-
1. Ausbau der Nutzung erneuerbare Energien,
 2. Einsatz der Kraftwärmekopplung,
 3. Erneuerung des Kraftwerksparks in NRW.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30% steigen. Der überwiegende Anteil an der Stromerzeugung gehe dabei auf die vorhandenen Windkraftanlagen zurück. Durch das sog. „Repowering“ (Austausch bestehender durch leistungsfähigere Anlagen) kann dieser Anteil noch gesteigert werden.

Hinsichtlich des Einsatzes der Kraft-Wärme-Kopplung kann die Energieeffizienz von Kraftwerken noch gesteigert werden. Zum einen soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Anlagen in geeigneten regionalplanerische festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu bauen und zum anderen sollen diese Anlagen als räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen auch außerhalb von GIB errichtet werden können.

In Bezug auf die Möglichkeit der Kraftwerkserneuerung soll durch die 1. Änderung des LEP die Sicherung der 36 Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt erfolgen. Die Standorte werden in einer neuen zeichnerischen Darstellung als Symbol dargestellt. Die im LEP dargestellten Kraftwerksstandorte sind dann in den Regionalplänen zu übernehmen.

Der Bau von Kernkraftwerken für die Energieversorgung soll in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen werden.

Der Entwurf beinhaltet auch das Resultat der Umweltprüfung, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass mit der 1. Änderung erhebliche positive Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Klimaschutzziele verbunden sind.

Situation im Kreis Unna

Die 1. Änderung wurde im Planertreff den Kommunen vorgestellt und dann zunächst mit den Kommunen, in denen sich ein Standort befindet näher erörtert, weil ein wesentlicher Aspekt der 1. Änderung die Sicherung der bestehenden Kraftwerksstandorte darstellt.

Im Kreis Unna befinden sich vier Standorte, die über das neue Ziel (D.II 2-1) abgesichert werden sollen. Dabei handelt es sich um das Kraftwerk in Bergkamen-Heil, die zwei Standorte in Lünen mit dem im Bau befindlichen Trianel-Kraftwerk sowie das Kraftwerk in Werne Stockum. Alle Standorte sind planerisch u.a. auch über einen Bebauungsplan abgesichert.

Zum Thema erneuerbaren Energien sind in den meisten Kommunen Vorrangzonen für Windkraftanlagen ausgewiesen worden. Daneben gibt es in einigen Kommunen Einzelanlagen bzw. auf Gebäuden

Photovoltaikanlagen oder Solaranlagen. Konzentrationszonen für Freiflächenphotovoltaik oder Biogasanlagen sind nicht vorhanden.

Stellungnahme des Kreises Unna

Aufgabe der Landesplanung ist es, nach den Vorgaben des Bundesraumordnungsgesetzes für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung zu sorgen, und zwar durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung. Dabei soll die Landesplanung die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden. Das Ziel der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes ist eine nachhaltige, d.h. dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes wird jedoch der grundsätzlichen Zielrichtung der Landesplanung nicht gerecht. Die Ausrichtung zu einer nachhaltigen effizienteren Energieversorgung unter Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch wird diese Zielsetzung in dem Entwurf der Neufassung nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt.

Durch die Formulierung des Ziels (siehe D.II.2; Kraftwerksstandorte), dass der LEP die Kraftwerksstandorte (u.a. mit den vier Standorten im Kreis Unna) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt sichert, verabschiedet man sich auf Seiten der Landesplanung von der klassischen Angebotsplanung. Dabei sollen diese Standorte ohne eine weitere differenzierte Einzelfallbetrachtung planerisch gesichert werden, so dass die aktuellen Verhältnisse an dem jeweiligen Standort unbeachtet bleiben.

Die Festlegung dieser Standorte hätte nur in Absprache mit den betroffenen Standortkommunen erfolgen können. Insofern entspricht diese Vorgehensweise nicht der erforderlichen Konfliktlösung evtl. konkurrierende Nutzungsansprüche planerisch im Rahmen der Landesplanung zu bewältigen, zumal neben den 36 fixierten Standorten grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden soll, in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen neue Kraftwerke auch mit einer Leistung von mehr als 300 MW errichten zu können.

Der öffentliche Planungsträger soll dabei sicherstellen (ebenfalls als Ziel formuliert; D.II.2-3) dass die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Entwicklung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dabei wird eine mögliche Konfliktbewältigung auf die nachgeordneten Planungsebenen verlagert, wobei die Zielformulierung die Handlungsfähigkeit der Kommunen stark einschränkt.

Ziel einer nachhaltigen zukunftsfähigen Energieversorgung muss es jedoch sein, dass die Landesplanung bei Ihrer Festlegung von Kraftwerksstandorten sowohl den örtlichen Gegebenheiten als auch unter Berücksichtigung der in der Planrechtfertigung aufgeführten Aspekte (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung) entsprechend Rechnung trägt. Dabei ist der verstärkte Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung nicht nur als Grundsatz, sondern ebenfalls als Ziel zu

formulieren, welches vorrangig gegenüber dem Einsatz konventioneller Kraftwerke zu erfolgen hat, um nicht die im Entwurf dargelegte Planrechtfertigung zu konterkarieren.

Gleichwohl fehlen dabei auch eindeutige Zielformulierungen, wie der Anteil der erneuerbaren Energien, der bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30% gesteigert werden soll, in Abhängigkeit mit der Festschreibung der Kraftwerksstandorte und der Option auch in GIB Kraftwerke auszuweisen, erreichbar werden kann und muss.

Insofern sind die Ausführungen im Entwurf zum Kapitel D.II.2 entsprechend der selbst auferlegten Zielsetzung zu überarbeiten und dabei auch dem technischen Fortschritt entsprechend Rechnung zu tragen.

Das Ziel D.II.2-5 Kernkraftwerke für die Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen auszuschließen wird vorbehaltlos mitgetragen.

Die Ziele im Abschnitt D.II.3 zur Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen sowie den Aussagen zum Repowering sowie zur raumbedeutsamen Solarenergienutzung und für Biogasanlagen werden ebenfalls befürwortet.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 22. März bis einschl. 11. Juni 2010

Die Öffentlichkeit hat bisher von der Möglichkeit die Unterlagen einzusehen noch keinen Gebrauch gemacht.